

DAS RECHT AUF KDV IST EIN MENSCHENRECHT!

Wir fordern daher Schutz und Asyl für Kriegsdienstverweigerer und Deserteur*innen aus Russland, Belarus, Ukraine, Israel und allen Staaten, die dieses Recht verweigern.

Es gilt die Menschen zu unterstützen, die sich für ein Nein zum Töten und gegen den Krieg entschieden haben. Russland, Belarus und die Ukraine haben das Recht auf Kriegsdienstverweigerung stark eingeschränkt. Die Ukraine fordert die Rückkehr Geflüchteter. Auch in Israel werden die Rechte beschnitten. Männern und Frauen, die den Dienst an der Waffe verweigern, drohen Sanktionen oder strafrechtliche Verfolgung. Mehr dazu unter <https://www.connection-ev.org/>



Auch KDV'er aus anderen Ländern können uns ansprechen!

Du willst für den Frieden aktiv werden? Du hast Fragen zur Verweigerung, benötigst Beratung oder Unterstützung?

Melde Dich! Wir freuen uns!

Deutsche Friedensgesellschaft – Vereinigte KriegsdienstgegnerInnen (DFG-VK)

Landesverband Niedersachsen - Bremen nds-hb@dfg-vk.de

Gruppe Bremen bremen@dfg-vk.de

c/o Villa Ichon, Goetheplatz4, 28203 Bremen

Gruppentreffen jeden

3. Donnerstag im Monat 18:00,

☎ Rückfragen zur KDV

0421- 55 764 33

meistens Mo. / Mi. 17-18 Uhr

ViSdP J. Kuhlmann (KDV2024-05-30)



KRIEGSDIENSTE VERWEIGERN!



Alle Bürger*innen der Bundesrepublik Deutschland haben das Recht den Kriegsdienst mit der Waffe aus Gewissensgründen zu verweigern. **Art. 4 Abs. 3 des Grundgesetzes bestimmt „Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden.“**

Auch wenn die Wehrpflicht seit Juli 2011 ausgesetzt ist, kann sie jederzeit reaktiviert werden. Das Grundrecht auf Kriegsdienstverweigerung (im Folgenden abgekürzt als KDV) gilt unabhängig von der Wehrpflicht.

Das Verfahren wird jedoch aktuell nur für diejenigen durchgeführt, die zum Kriegsdienst mit der Waffe eingezogen werden könnten. Das Verfahren wird für Berufs- und Zeitsoldat*innen, Reservist*innen, freiwillig Wehrdienstleistende und als tauglich gemusterte Wehrpflichtige durchgeführt.

„Ungediente“ (so heißt das bei der Bundeswehr) können nur verweigern, wenn sie für die Verwendung bei der Bundeswehr „tauglich“ gemustert wurden. „Ungediente“ Kriegsdienstverweigerer sollten sich diesen Schritt genau überlegen und sich VOR Antragstellung beraten lassen!

Widerspruch aber ist möglich und nötig!

Der Weitergabe der persönlichen Daten der Meldeämter an die Bundeswehr (zu Werbezwecken) können junge Menschen und ihre Eltern widersprechen. Mehr:

www.dfg-vk-hessen.de/aktuell/widerspruch / www.unter18nie.de

VERWEIGERN NACH DER BUNDESWEHR

ReservistInnen können vor Vollendung des 65. Lebensjahr den Kriegsdienst verweigern. Im Antrag an das Karrierecenter der Bundeswehr beruft man sich im Wortlaut auf den Artikel 4, Absatz 3 des Grundgesetzes.

Zum Antrag gehören ein tabellarischer Lebenslauf und eine schriftliche Darlegung der Gewissensgründe. Dabei müssen die Gründe für die KDV dargestellt werden und geeignet sein, die Auseinandersetzung und die Entscheidung des Gewissens eindeutig zu dokumentieren.

DAS KDV - VERFAHREN BEIM BUNDESAMT

Das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben muss die KDV anerkennen, wenn

- der Antrag mit Begründung und tabellarischem Lebenslauf vollständig ist
- und die dargelegten Gewissensgründe geeignet sind, das Recht auf KDV zu begründen
- und die Beweggründe den Tatsachen entsprechen und aus dem Lebenslauf oder bekannten Tatsachen keine Zweifel an der Wahrheit der Angaben abgeleitet werden können.

Lehnt das Bundesamt den Antrag ab, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist zu begründen. Wird auch der Widerspruch abgelehnt, kann dagegen beim zuständigen Verwaltungsgericht geklagt werden.

AKTIV FÜR DEN FRIEDEN

Die DFG-VK ist die älteste Friedensorganisation Deutschlands.

Mehr Informationen gibt es hier



AKTIVE SOLDATEN

Das Verfahren zur Kriegsdienstverweigerung dauert zur Zeit mehrere Monate und entspricht dem der Reservist*innenverweigerung.

KDV-Anträge werden nicht über den Dienstweg gestellt, sondern über die Karrierecenter der Bundeswehr. Der Antrag sollte erst nach einer Beratung gestellt werden und wenn alle Unterlagen vollständig vorhanden und durchgesprochen sind. Die Bundeswehr fordert einige der Ausbildungskosten zurück. Bei diesem Verwaltungsverfahren ist die juristische Unterstützung durch Fachanwält*innen sinnvoll.

Wer als Soldat*in nach Art. 4 Abs. 3 verweigern möchte, sollte uns ansprechen.

Beratungsmöglichkeiten bietet auch die Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Kriegsdienstverweigerung (EAK) <https://www.eak-online.de/>.

UNTER 18 ZUR ARMEE?

Auch 2024 wirbt die Bundeswehr um Minderjährige und bildet sie an der Waffe aus. 2023 waren es fast 2000. Obwohl die Vereinten Nationen und zum Beispiel die Kinderkommission des Bundestages diese Praxis missbilligen, weigert sich das Verteidigungsministerium auf die erst 17-jährigen Rekrut*innen zu verzichten.

Damit diese Praxis endet, arbeiten wir mit Kinderrechtsorganisationen, Gewerkschaften und Kirchen in der Kampagne **Unter 18 nie! Keine Minderjährigen in der Bundeswehr!** zusammen. <https://unter18nie.de/>

